

---

# Amtsblatt

---



---

Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

---

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 28.06.2023

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 120 „Memeler Straße“, Stadtteil Empelde

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

55 - 56

B) Sonstige Bekanntmachungen

---

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

**BEKANNTMACHUNG**

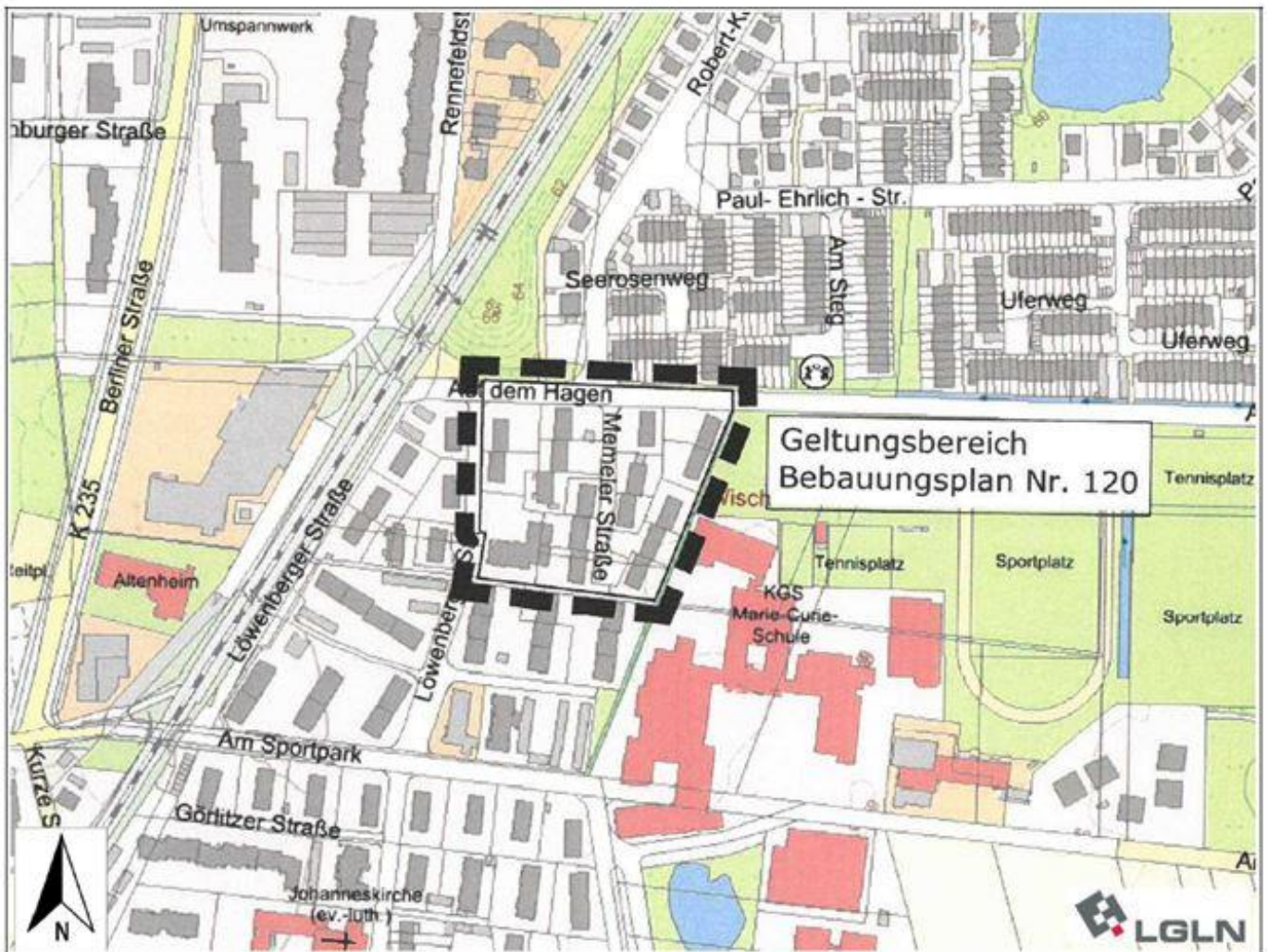
**Bebauungsplan Nr. 120 „Memeler Straße“,  
Stadtteil Empelde**

**Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bebauungsplan Nr. 120 „Memeler Straße“  
wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am  
31.05.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung  
beschlossen.

**Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs-  
plans Nr. 120 „Memeler Straße“** befindet sich im  
Osten des Stadtteils Empelde, südlich der Straße  
„Auf dem Hagen“ und östlich der Löwenberger  
Straße sowie westlich des Standortes der neuen  
Grundschule Auf dem Hagen.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Plan-  
ausschnitt ersichtlich:



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 2022  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Hannover

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 120 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg [www.ronnenberg.de](http://www.ronnenberg.de) von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg

Marlo Kratzke